



*Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die  
Version, welche im Bundesblatt veröffentlicht wird.*

Nicht löschen bitte " " !!

Schweizerische Bundeskanzlei / Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen  
(KAV)

## **Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten (Bargeld ist Freiheit)»**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Prüfung der am 15. Februar 2023<sup>2</sup> eingereichten Volksinitiative  
«Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten  
(Bargeld ist Freiheit)»,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [...]»<sup>3</sup>,  
*beschliesst:**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Volksinitiative vom 15. Februar 2023 «Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten (Bargeld ist Freiheit)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

#### *Art. 99 Abs. 1<sup>bis</sup> und 5*

<sup>1bis</sup> Der Bund stellt sicher, dass Münzen oder Banknoten immer in genügender Menge zur Verfügung stehen.

<sup>5</sup> Der Ersatz des Schweizerfrankens durch eine andere Währung muss Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden.

1 SR 101  
2 BBl 2023 602  
3 BBl ...

---

## Art. 2

<sup>1</sup> Sofern die Volksinitiative nicht zurückgezogen wird, wird sie zusammen mit dem direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss vom ...<sup>4</sup> über die schweizerische Währung und die Bargeldversorgung) Volk und Ständen nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen und den Gegenentwurf anzunehmen.

<sup>4</sup> BBl 2024 ...